



orka Newsletter | Intellectual Property & Wettbewerbsrecht

Von der kreativen Idee zur Umsetzung eines Werks – neue Leitlinien zur Miturheberschaft

Das Landgericht Köln (Urteil vom 12.11.2025 – 14 O 5/23) hat entschieden: **Bei Lichtbildwerken mit einer vorgegebenen und prägenden Szenerie kann neben dem Fotografen auch der Gestalter der Szenerie Miturheber sein.** Diese Miturheberschaft hat wichtige rechtliche Konsequenzen für die Praxis. Bislang gingen viele Unternehmen und Medienagenturen davon aus, dass der beauftragte Fotograf einer Kampagne alleiniger Urheber der Bilder sei, und regelten dies entsprechend. Nach der Entscheidung des LG Köln sollte diese Praxis nun auf den Prüfstand gestellt werden, insbesondere um die

Rechte und Ansprüche der Miturheber zu berücksichtigen.

Hintergrund der Entscheidung

Ein Unternehmen beauftragte eine Medienagentur sowie einen Fotografen mit der Erstellung einer Werbekampagne. Die Medienagentur bzw. die beiden Gesellschafter der Agentur erstellten Fotobriefings, Skizzen, grafische Entwürfe und konkretisierten das Bildkonzept. Auf dieser Basis fertigte der Fotograf anschließend das Foto für die Kampagne an und räumte lediglich der Auftraggeberin, dem

Unternehmen, einfache, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte an dem Foto ein.

Im Anschluss an die Kampagne veröffentlichten jedoch auch die Agentur das finale Foto auf ihrer eigenen Website als Referenz. Daraufhin klagte der Fotograf gegen die Agentur und die beiden kreativen Gesellschafter und verlangte neben Unterlassung und Auskunft auch Schadensersatz wegen der Verletzung seiner (alleinigen) Urheberrechte. Das LG Köln wies die Klage rechtskräftig ab: Die Gesellschafter der Agentur seien Miturheber der finalen Fotografie und dürften das Bild daher auch zu Referenzzwecken nutzen.



Miturheberschaft und Schutzfähigkeit von Ideen

Nach § 8 Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG) sind mehrere Personen **Miturheber, wenn sie ein Werk gemeinsam schaffen und sich die Anteile nicht gesondert verwerten lassen.**

Die Urheberschaft der Agentur-Kreativen war im Gegensatz zu derjenigen des Fotografen streitig. Das LG Köln musste

entscheiden, ob bereits die Erarbeitung des Bildkonzepts eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, die sich nicht gesondert neben dem finalen Lichtbildwerk verwerten lässt.

Erst **persönliche geistige Schöpfungen, die bereits eine konkrete, objektiv identifizierbare Ausdruckform** angenommen haben, stellen ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Bloße abstrakte Ideen und Gedanken wie etwa Fotomotive sind mangels konkreter Wahrnehmbarkeit urheberrechtlich nicht geschützt. Sie müssen im Interesse der Allgemeinheit frei bleiben und können nicht durch das Urheberrecht monopolisiert werden. **Erst wenn eine Idee zu einer Konzeption weiterentwickelt wird, eine Formgestaltung (z.B. in Form einer Skizze oder Zeichnung) gefunden hat und Individualität aufweist, kann sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.**

Das LG Köln erkannte den schöpferischen Beitrag der Agenturgesellschafter darin, dass **zentrale Elemente wie Wortwitz, Szenerie und die prägenden Gestaltungsmerkmale des Motivs, die sich im finalen Lichtbild wiederfinden**, bereits in ihren Skizzen, Vorentwürfen, grafischen Gestaltungen und schriftlichen Vorgaben konkret **festgelegt wurden.**

Die Miturheberschaft resultiere daraus, dass der Fotograf **anhand dieser fixierten Vorgaben das Lichtbildwerk geschaffen** habe, sodass sowohl Fotograf als auch die Gesellschafter der Medienagentur einen erheblichen Anteil an der Kreativleistung erbracht hätten. Der Fotograf habe die eigene schöpferische Leistung der fotografischen Umsetzung (Lichtsetzung, Belichtung, Fokus, Perspektive etc.) erbracht, wobei die motivgestaltende

Individualität maßgeblich auf den Vorgaben der Agenturmitarbeiter beruhe. Die einzelnen Leistungen der Beteiligten ließen sich nicht gesondert verwerten, so dass Miturheberschaft vorliege.

Rechtsfolgen der Miturheberschaft

An die Miturheberschaft knüpfen wesentliche Rechtsfolgen. So stehen den (Mit-)Urhebern die **Urheberpersönlichkeitsrechte** jeweils zu (z.B. Erst-Veröffentlichungsrecht, Recht auf Namensnennung, Schutz gegen Entstellung des Werkes). Zudem verfügen sie über sog. **Verwertungs- und Nutzungsrechte** (z.B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitungsrecht, Vergütungsrecht).

Im Falle der Miturheberschaft kann das Werk **grundsätzlich nur gemeinschaftlich verwertet** werden. Die Miturheber bilden eine sog. Gesamthandsgemeinschaft. Für die **Verwertung** bedarf es **grundsätzlich der Einwilligung aller Miturheber** (sog. Einstimmigkeitsprinzip), soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde. **Eine Nutzung eines Urhebers ohne erforderliche Einwilligung der anderen stellt eine Urheberrechtsverletzung dar**, selbst wenn der handelnde Miturheber im Interesse aller Beteiligten agiert. Von dem grundsätzlichen Einstimmigkeitsprinzip sieht das Gesetz eine **Ausnahme** nach § 8 Abs. 2 Satz 2 UrhG vor, wonach Miturheber ihre Einwilligung zur **Verwertung** durch die anderen **nicht wider Treu und Glauben verweigern dürfen**.

Das LG Köln stellte im konkreten Fall klar, dass die nicht-kommerzielle Nutzung eines gemeinsamen Werkes als Referenz im

eigenen Portfolio durch einen Miturheber auch ohne Einwilligung des anderen Urhebers zulässig ist. Insbesondere kann ein Miturheber, der das Werk selbst als Referenz verwendet, diese Nutzung den anderen Miturhebern nicht untersagen.



Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung **stärkt die Rechte von Medienagenturen, deren Mitarbeitern und sonstigen Kreativen**. Mit Anerkennung ihrer Urheberschaft erhalten sie Mitbestimmungsrechte bei der Nutzung und Verwertung des gemeinsamen Werkes.

Für **Kooperationen** in der Kreativ- und Werbebranche zeigt das Urteil, wie wichtig **klare und detaillierte Absprachen bei einer Zusammenarbeit**, bei der Verteilung der Aufgaben und der kreativen Mitgestaltung sind. Vertragliche Regelungen zu Rechten, Verwertungsmöglichkeiten und Pflichten für den Fall einer Miturheberschaft sollten frühzeitig vereinbart werden, um spätere Konflikte zu vermeiden. So könnte u.a. eine Zustimmungsfiktion vereinbart werden, für den Fall, dass ein Miturheber nach einer festgelegten Frist nicht reagiert. Ebenso empfiehlt es sich, Vergütungsregelungen festzulegen, die den jeweiligen schöpferischen Beitrag und die Art der Nutzung berücksichtigen.

Wegen der engen gesetzlichen Vorgaben im Urheberrecht ist besonderes Augenmerk auf die Zulässigkeit der abweichenden Vereinbarungen zu legen und je nach Konstellation auch darauf zu achten, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Formularverträge einer AGB-Kontrolle standhalten.

Um im Streitfall die **eigene Miturheberschaft nachweisen** zu können, sollten alle einzelnen Beiträge, Entwicklungsschritte, kreativen Leistungen sowie die zugehörigen **relevanten Unterlagen** wie Briefings, Skizzen, grafische Entwürfe und schriftliche Vorgaben **sorgfältig erstellt und archiviert werden**.

Ausblick

Die Entscheidung des LG Köln dürfte neben der Fotografie auch **auf andere Werkarten übertragbar** sein. Das LG Köln vergleicht den Fall insoweit bereits mit **filmischen Produktionslagen**. Daher sollte überall dort, wo ein Werk stufenweise unter maßgeblicher konzeptioneller Vorprägung entsteht und die Beiträge im Werk unteilbar verschmelzen, die Miturheberschaft geprüft und vertraglich klar geregelt werden (bspw. bei Grafik-, Layout- und Illustrationsprojekten, Produktionsszenierungen im Retail-Schaufenster- und Messebaukontext sowie Musik- und Sounddesign-Produktionen).

Besonderheiten beim Einsatz von KI

Die vom Landgericht Köln aufgeworfene, **Frage der (Mit-)Urhoberschaft** stellt sich im Regelfall allerdings nicht bei der **Nutzung von KI-Anwendungen**. Denn trifft der Mensch keine prägenden Gestaltungsentscheidungen mehr, fehlt es bereits an dem Merkmal des menschlichen Schaffens. In der Folge scheidet eine (Mit-) Urheberschaft für rein KI-generierte Erzeugnisse mangels Werkqualität aus. Etwas anderes kann zwar gelten, wenn der **Mensch den Schaffensprozess so wesentlich steuert und das konkrete Ergebnis so prägt**, dass es gleichwohl als seine persönlich geistige Schöpfung anzusehen ist. Die genaue Abgrenzung ist in der Praxis allerdings komplex und erfordert stets eine sorgfältige Gesamtbetrachtung. In Fällen, in denen es auf einen urheberrechtlichen Schutz besonders ankommt, sollten daher das Ob und Wie eines KI-Einsatzes vorab kritisch hinterfragt werden.



Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Elisaveta Breckheimer
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-190
elisaveta.breckheimer@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Rafael Wolter, Lic. en droit (LL.B.)
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 60035-183
rafael.wolter@orka.law



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel

T +49 211 60035-174
michael.bohne@orka.law

One Team.
One Goal.

